

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 56 (1996-1997)

Heft: 9: Teilrevision des Mittelschulgesetzes ; Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule : gefragt: die Meinung der Basis

Artikel: Teilrevision des Gesetztes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden : Gesetzestext

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-357281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetzestext zur

Teilrevision des Gesetzes über die Mittelschulen im Kanton Graubünden

I

Das Gesetz über die Mittelschulen im Kanton Graubünden (Mittelschulgesetz) vom 7. Oktober 1962 wird wie folgt geändert:

Art. 1bis

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der
Geschlechter

Art. 2

¹ Die Aufsicht über die Mittelschulen im Kanton Graubünden obliegt:

1. der Erziehungskommission,
2. dem Erziehungsdepartement,
3. der Regierung.

Aufsicht und
Koordination

² Die Koordination zwischen den privaten Mittelschulen sowie zwischen diesen und der Kantonsschule obliegt dem Erziehungsdepartement.

Art. 5

¹ Die Kantonsschule umfasst:

1. Folgende Mittelschulabteilungen:
 - a) das Gymnasium;
 - b) die Handelsmittelschule und die Verkehrsabteilung;
 - c) die Diplommittelschule.

2. Das Lehrerseminar, bestehend aus dem Unterseminar und dem Oberseminar.

² Über die Führung der Verkehrsabteilung an der Handelsmittelschule und der Diplommittelschule entscheidet der Grosse Rat.

Art. 6

¹ Das Gymnasium vermittelt eine breite Allgemeinbildung und bereitet auf das Hochschulstudium vor. Die Ausbildung schliesst mit der Maturität ab.

Ziel des
Gymnasiums

² Die Regierung bestimmt das Angebot an Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen zur Sicherung der Ausbildungsqualität.

Art. 11

¹ Der Kanton unterhält oder unterstützt ein oder mehrere Kosthäuser (Konvikte), in welchen Kantonsschüler in häuslicher Gemeinschaft Kost und Unterkunft zu angemessenen Preisen erhalten.

Art. 14

¹ Die Regierung kann Maturitäts-, Handelsdiplom- und Diplommittelschulabschüsse und Primarlehrerpatente bzw. den Abschluss an einem Unterseminar privater Mittelschulen im Kanton Graubünden anerkennen, wenn eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittelschulabteilungen und deren Bestand gewährleistet sind, die Schule Gewähr für gute Erziehung und Ausbildung bietet und die Aufnahme- und Promotionsbedingungen sowie die Lehrpläne ... den Bestimmungen für die Kantonsschule entsprechen. Lehrpläne und Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung der Regierung.

² Die Abschlussprüfungen finden an den privaten Mittelschulen statt. Das Erziehungsdepartement ordnet kantonale Experten zu den Prüfungen ab.

Art. 17

¹ Der Beitrag an die einzelne private Mittelschule wird jährlich je Schüler im Sinne von Artikel 16 ausgerichtet. Er entspricht in seiner Höhe den Nettokosten, welche dem Kanton für einen Schüler der Bündner Kantonsschule entstehen. Bei der Kostenberechnung werden **die kalkulatorischen, mindestens jedoch die effektiven** Aufwendungen für den Neubau, den umfassenden Umbau und die Erweiterung von Schulanlagen mit einem angemessenen Amortisationssatz von 2,5% und mit einem angemessenen Zinssatz berücksichtigt. Der Zins wird vom mittleren investierten Kapital berechnet. Die Berechnung der Kosten erfolgt **jährlich** auf der Basis des letzten Rechnungsabschlusses für die Kantonschule.

Art. 17ter

¹ Der Kanton kann für Absolventen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden Beiträge an **Mittelschulen** im Kanton Tessin gewähren. Die Beiträge werden **ab-schliessend** im Rahmen der jährlichen im Voranschlag bereitgestellten Mittel gewährt.

Beiträge an
Mittelschulen im
Kanton Tessin

II.

Die Teilrevision wird nach der Annahme durch das Volk von der Regierung in Kraft gesetzt.

